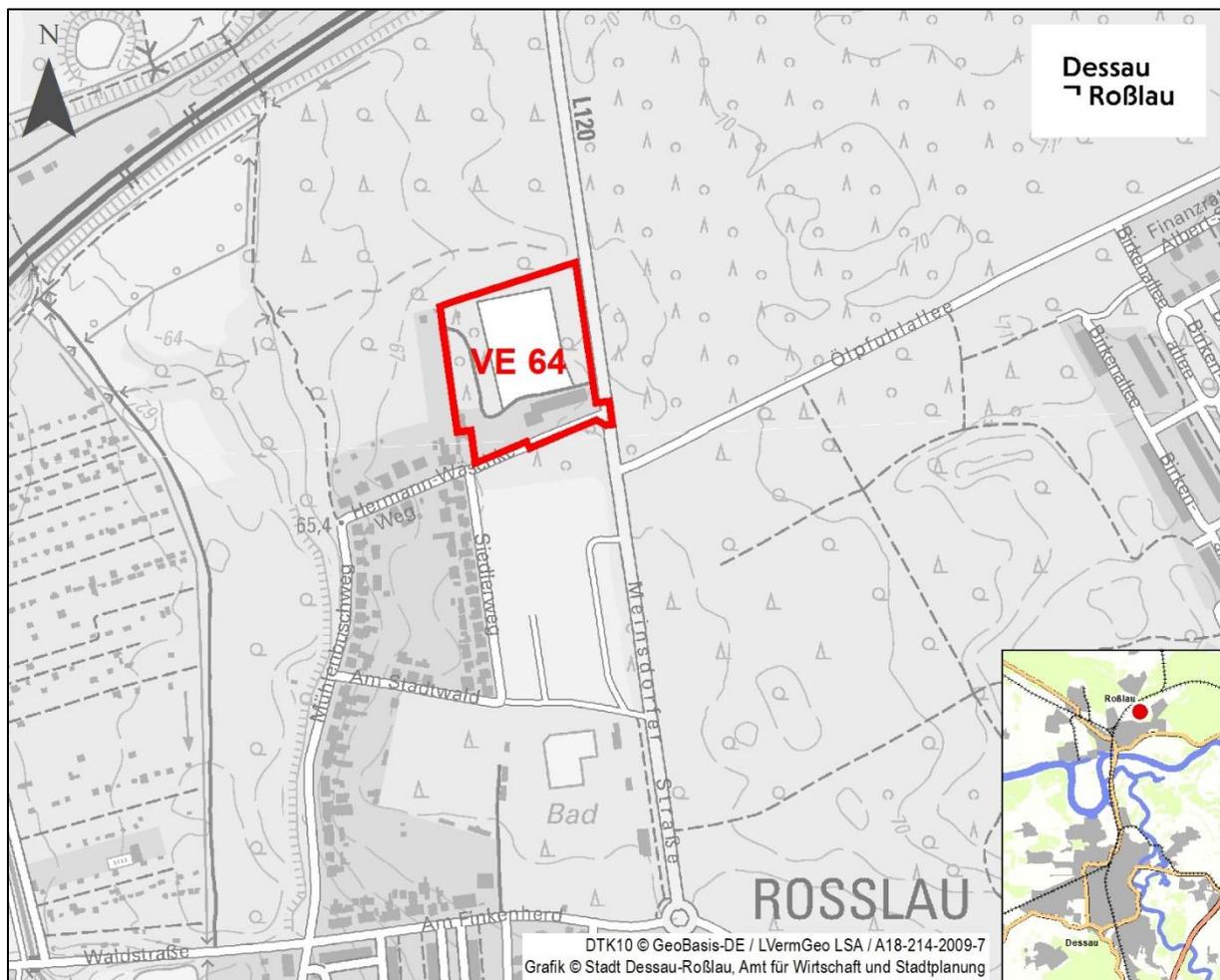


2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau “Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg“ der Stadt Dessau-Roßlau

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden



Stand: 27.10.2023

Impressum



Stadt Dessau-Roßlau
Dezernat III Stadtentwicklung Umwelt
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege
und Geodienste
Gustav-Bergt-Straße 3
06862 Dessau-Roßlau

Telefon: 03 40 / 2 04 - 20 61
Telefax: 03 40 / 2 04 - 29 61
E-Mail: stadtplanung@dessau-rosslau.de

AnsprechpartnerIn: Frau Neumann / Herr Thiemig
Telefon: 0340/204-2261 / 0340/204-1462

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Kurzübersicht zur Beteiligung.....	4
1.1 Öffentlichkeit.....	4
1.2 Nachbargemeinden.....	5
1.3 Behörden und Träger öffentlicher Belange.....	6
2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit.....	12
3. Stellungnahmen der Nachbargemeinden.....	13
3.1 Nachbargemeinden ohne Stellungnahmen.....	13
3.2 Nachbargemeinden ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise.....	14
4. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.....	15
4.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahmen.....	15
4.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise.....	17
4.3 TÖB 1 – Ministerium für Infrastruktur und Digitales LSA (<i>ehem. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA</i>).....	19
4.4 TÖB 4 – Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.....	22
4.5 TÖB 5 – Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bodendenkmalpflege.....	24
4.6 TÖB 10 – Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten.....	25
4.7 TÖB 11 – LandesZentrumWald, Betreuungsförstamt Annaburg.....	30
4.8 TÖB 14 – Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB).....	32
4.9 TÖB 15 – Landesamt für Vermessung und Geoinformation.....	35
4.10 TÖB 25 – Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.....	37
4.11 TÖB 34 – Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH.....	40
4.12 TÖB 36 – Vodafone Deutschland GmbH.....	42
4.13 TÖB 43 – DVV – Stadtwerke Dessau.....	43
4.14 TÖB 47 – GASCADE GmbH & Co.KG.....	45
4.15 TÖB 48 – Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITGAS).....	47
4.16 TÖB 49 – Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM).....	48
4.17 TÖB 52 – GDMcom (Verbundnetz Gas AG).....	49
5. Stellungnahmen der Stadtverwaltung.....	53
5.1 Fachämter ohne Stellungnahmen.....	53
5.2 Fachämter ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise.....	55
5.3 TÖB 62 – V-32-Amt für Ordnung, Bürgerdienste und Wahlen (<i>ehem. 32-Amt für Sicherheit und Ordnung</i>).....	56
5.4 TÖB 63 – V-37-Amt für Brand-,Katastrophenschutz u. Rettungsdienst.....	58
5.5 TÖB 70 – I-61.0.1-Untere Denkmalschutzbehörde.....	59
5.6 TÖB 71 – I-61-2.1-Sachgebiet Wirtschafts- und Investitionsservice.....	61
5.7 TÖB 75 – III-63-Bauordnungsamt.....	62
5.8 TÖB 77 – III-66-Tiefbauamt.....	63
5.9 TÖB 79 – V-83-Amt für Umwelt- und Naturschutz.....	65

Anmerkung:

Diejenigen durch die Stadt beteiligten Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen TöB, die keine Stellungnahme abgegeben haben, sind in der Kurzübersicht grau abgebildet.

*Diejenigen durch die Stadt beteiligten Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen TöB,
 – die lediglich mitgeteilt haben, dass ihre Belange von der Planung nicht berührt werden oder
 – die der Planung zustimmen (ohne weitere inhaltliche Stellungnahme) oder
 – die keine Bedenken gegen die Planung haben (ohne weitere inhaltliche Stellungnahme)
 sind in der Kurzübersicht kursiv abgebildet.*

1. Kurzübersicht zur Beteiligung

1.1 Öffentlichkeit

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit*	Stellungnahme zum	
		Stellung- nahme Vorentwurf vom:	Stellung- nahme Entwurf vom:
	Kein Eingang von Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	-	-

*) aus Datenschutzgründen werden bestimmte personenbezogene Daten hier nicht öffentlich bekannt gegeben

1.2 Nachbargemeinden

(beteiligte Behörden und TÖB / Nachbargemeinden)

Ifd. Nr.	Nachbargemeinden	Stellungnahmen zum	
		Stellungnahme Vorentwurf vom:	Stellungnahme Entwurf vom:
N1	Stadt Aken	-	-
N2	Stadt Oranienbaum-Wörlitz	-	09.03.2023
N3	Stadt Gräfenhainichen	-	-
N4	Stadt Raguhn-Jeßnitz	10.07.2017	-
N5	Stadt Südliches Anhalt	21.06.2017	-
N6	Gemeinde Osternienburger Land	-	06.03.2023
N7	Stadt Zerbst	-	-
N8	Stadt Coswig (Anhalt)	22.06.2017	-

1.3 Behörden und Träger öffentlicher Belange (beteiligte Behörden und TÖB)

Ifd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Stellungnahme Vorentwurf vom:	Stellungnahme Entwurf vom:
TÖB 1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales LSA (<i>ehem. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA</i>)	28.06.2017	03.04.2023
TÖB 4	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt		
	<i>Denkmalschutz, UNESCO Welterbestätten</i>	13.07.2017	-
	obere Luftfahrtbehörde	-	-
	obere Abfall- und Bodenschutzbehörde	-	-
	obere Immissionsschutzbehörde	13.07.2017	29.03.2023
	<i>obere Behörde für Wasserwirtschaft</i>	13.07.2017	30.03.2023
	<i>obere Behörde für Abwasser</i>	-	15.03.2023
	obere Naturschutzbehörde	13.07.2017	14.03.2023
	Biosphärenreservat: Ref. Großschutzgebiete	-	-
TÖB 5	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bodendenkmalpflege Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege	28.06.2017 -	09.03.2023 -
TÖB 6	<i>Deutsche Bahn AG</i>	12.06.2017	-
TÖB 7	<i>Eisenbahn-Bundesamt</i>	-	05.04.2023
TÖB 8	<i>Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt</i>	-	02.03.2023
TÖB 9	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Sachsen-Anhalt	13.07.2017	31.03.2023

Abwägung der zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau "Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg" der Stadt Dessau-Roßlau eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Ifd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Stellungnahme Vorentwurf vom:	Stellungnahme Entwurf vom:
TÖB 11	LandesZentrumWald, Betreuungsforstamt Annaburg	07.07.2017	08.03.2023
TÖB 13	Landesamt f. Geologie und Bergwesen (LAGB)	03.07.2017	27.03.2023
TÖB 14	Landesamt f. Vermessung u. Geoinformation	26.06.2017	10.03.2023
TÖB 15	Landesamt f. Verbraucherschutz	-	-
TÖB 17	<i>Landesbetrieb Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft SA</i>	14.06.2017	-
TÖB 18	<i>Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben Sparte Facility Management</i>	19.06.2017	-
TÖB 19	<i>Biosphärenreservat Mittelelbe</i>	23.06.2017	10.03.2023
TÖB 20	<i>Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd-Ost</i>	23.06.2017	29.03.2023
TÖB 23	<i>Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost</i>	14.06.2017	13.03.2023
TÖB 24	<i>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3</i>	21.06.2017	-
TÖB 25	Regionale Planungsgemeinschaft	12.06.2017	17.03.2023
TÖB 26	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau	-	-
TÖB 27	<i>Handwerkskammer Halle (Saale)</i>	-	08.03.2023
TÖB 28	Handelsverband Sachsen-Anhalt	-	-
TÖB 34	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	-	13.03.2023
TÖB 35	Deutsche Post AG	-	-
TÖB 36	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	-	05.04.2023

Abwägung der zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau "Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg" der Stadt Dessau-Roßlau eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Ifd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Stellungnahme Vorentwurf vom:	Stellungnahme Entwurf vom:
TÖB 37	HL komm Telekommunikations GmbH = PYUR	09.06.2017	01.03.2023
TÖB 38	Bundesnetzagentur, Außenstelle Leipzig	-	-
TÖB 40	Landesanstalt für Altlastenfreistellung	-	-
TÖB 43	Stadtwerke Dessau	26.06.2017	07.03.2023
	DVV DATEN- U. TELEKOMMUNIK.	-	-
	DVV DESWA	-	-
	DVV FERNWÄRME	-	-
	DVV GAS	-	-
	DVV KRAFTWERKS GmbH	-	-
	DVV STROM	-	-
	DVV VERKEHRSGESELLSCHAFT	-	-
	STADTWERKE ROßLAU, FERNWÄRME GmbH	26.06.2017	-
TÖB 45	Stadtmarketinggesellschaft	-	-
TÖB 46	Primacom	-	-
TÖB 47	GASCADE GmbH & Co.KG (ehem. WINGAS)	13.06.2017	20.03.2023
TÖB 48	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITGAS)	15.06.2017	01.03.2023
TÖB 49	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ)	09.06.2017	-
TÖB 50	Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz (FEO)	09.06.2017	06.03.2023
TÖB 51	50Hertz Transmission GmbH	14.06.2017	14.03.2023

Abwägung der zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau "Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg" der Stadt Dessau-Roßlau eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Ifd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Stellungnahme Vorentwurf vom:	Stellungnahme Entwurf vom:
TÖB 52	GDMcom (Verbundnetz Gas AG)	03.07.2017	06.03.2023
TÖB 53	Heidewasser GmbH	-	-
TÖB 54	Unterhaltungsverband Taube/Landgraben	-	-
TÖB 55	<i>Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel</i>	-	<i>02.03.2023</i>

	Stadtverwaltung Dessau-Roßlau		
TÖB 59	<i>Eigenbetrieb Stadtpflege</i>	16.06.2017	02.03.2023
TÖB 60	I-07-2-Sachgebiet Ortschafts- und Stadtbezirksangelegenheiten	-	-
TÖB 61	<i>I-Gleichstellungsbeauftragte</i>	03.07.2017	-
TÖB 62	V-32-Amt für Ordnung, Bürgerdienste und Wahlen (<i>ehem. 32-Amt für Sicherheit und Ordnung</i>)	15.06.2017	-
TÖB 63	V-37-Amt für Brand-,Katastrophenschutz u. Rettungsdienst	14.06.2017	01.03.2023
TÖB 64	<i>IV-40-Amt für Bildung und Schulentwicklung</i>	19.06.2017	-
TÖB 65	I-41-Amt für Kultur	-	-
TÖB 66	IV-50-Amt für Soziales und Integration	-	-
TÖB 67	<i>IV-51-Jugendamt</i>	26.06.2017	-
TÖB 68	<i>V-53-Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz</i>	-	17.03.2023
TÖB 69	I-61-0.0 Projektleitung Strategische Stadtentwicklung	-	-
TÖB 70	I-61.0.1-Untere Denkmalschutzbehörde	04.07.2017	05.04.2023
TÖB 71	I-61-2.1-Sachgebiet Wirtschaftsförderung und Innovationservice (<i>ehem. 80-Amt für Wirtschaftsförderung</i>)	-	01.03.2023
TÖB 72	I-61-2.2-Sachgebiet Stadtentwicklung	-	-
TÖB 73	I-61-3-Abteilung Geodienstleistungen	20.06.2017	08.03.2023
TÖB 74	III-Klimaschutzmanager	-	-
TÖB 75	III-63-Bauordnungsamt	13.06.2017	-
TÖB 76	<i>III-65-Amt für Zentr. Gebäudemanagement</i>	13.06.2017	07.03.2023
TÖB 77	III-66-Tiefbauamt	13.06.2017	27.04.2023
TÖB 78	III-67-Referat für Stadtgrün	-	31.03.2023

Abwägung der zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau "Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg" der Stadt Dessau-Roßlau eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

TÖB 79	<i>IV-Seniorenbeauftragter</i>	20.06.2017	-
TÖB 80	<i>IV-Behindertenbeauftragte</i>	26.06.2017	-
TÖB 81	V-83-Amt für Umwelt- und Naturschutz	04.07.2017	03.04.2023

2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Während der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs (Infoblatt vom 21. Februar 2017) und der dazugehörigen Unterlagen in der Zeit vom 06. Juni 2017 bis 30. Juni 2017 sowie zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs und der dazugehörigen Unterlagen in der Zeit vom 06. März 2023 bis 06. April 2023 wurden keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben

3. Stellungnahmen der Nachbargemeinden

3.1 Nachbargemeinden ohne Stellungnahmen

zum Vorentwurf (Infoblatt vom 21.02.2017)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Folgende Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt Aken • Stadt Oranienbaum-Wörlitz • Stadt Gräfenhainichen • Gemeinde Osternienburger Land • Stadt Zerbst 	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Nachbargemeinden keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>
zum Entwurf vom 15.11.2022	Vorschlag für die Abwägung
<p>Folgende Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt Aken • Stadt Gräfenhainichen • Stadt Raguhn-Jeßnitz • Stadt Südliches Anhalt • Stadt Zerbst • Stadt Coswig 	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Nachbargemeinden keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>

3.2 Nachbargemeinden ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise

Stellungnahmen zum Vorentwurf (Infoblatt vom 21.02.2017)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Folgende Nachbargemeinden haben keine Einwände / Bedenken / Hinweise zum Vorentwurf vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 10.07.2017 • Stadt Südliches Anhalt vom 21.06.2017 • Stadt Coswig vom 22.06.2017 	<p>Das Infoblatt zur frühzeitigen Beteiligung hat den nebenstehenden Gemeinden zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Von Seiten der Gemeinden wurde mitgeteilt, dass ihre Belange durch die Planung nicht berührt werden. Dementsprechend wurden keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Belange dieser Nachbargemeinden nicht berührt werden. Zusätzliche Aspekte für die Erarbeitung des Entwurfs der 2. Änderung des FNP ergaben sich nicht.</p>
Stellungnahmen zum Entwurf vom 15.11.2022	Vorschlag für die Abwägung
<p>Folgende Nachbargemeinden haben keine Einwände / Bedenken / Hinweise zum Entwurf vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt Oranienbaum-Wörlitz vom 09.03.2023 • Gemeinde Osternienburger Land vom 06.03.2023 	<p>Der Entwurf der Bauleitplanung und der dazugehörigen Begründung hat den nebenstehenden Gemeinden zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Von Seiten der Gemeinden wurde mitgeteilt, dass ihre Belange durch die Planung nicht berührt werden. Dementsprechend wurden keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Belange dieser Nachbargemeinden nicht berührt werden. Änderungen und Ergänzungen an der Planzeichnung und Begründung ergeben sich nicht</p>

4. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

4.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahmen

zum Vorentwurf (Infoblatt vom 21.02.2017)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutsche Bahn • Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt • Landesamt für Verbraucherschutz • Landesbetrieb Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft • Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau • Handwerkskammer • Handelsverband Sachsen-Anhalt • Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH • Deutsche Post AG • Vodafone • Bundesnetzagentur, Außenstelle Leipzig • Landesanstalt für Altlastenfreistellung Sachsen-Anhalt • Stadtmarketinggesellschaft • Primacom • Heidewasser GmbH • Unterhaltungsverb. Taube/Landgraben • Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel • Geschäftsstelle Naturpark Fläming 	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>
zum Entwurf vom 15.11.2022	Vorschlag für die Abwägung
<p>Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben:</p>	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Auswirkungen haben wird. Die</p>

<ul style="list-style-type: none">• Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energien• Deutsche Bahn AG• Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt• Landesamt für Verbraucherschutz• Landesbetrieb Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft• Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Magdeburg• Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3• Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau• Handelsverband Sachsen-Anhalt• Deutsche Post AG• Bundesnetzagentur, Außenstelle Leipzig• Landesanstalt für Altlastenfreistellung Sachsen-Anhalt• Stadtmarketinggesellschaft• Primacom• Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ)• Unterhaltungsverb. Taube/Landgraben• Geschäftsstelle Naturpark Fläming	<p>Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>
---	---

4.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise

Stellungnahmen zum Vorentwurf (Infoblatt vom 21.02.2017)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise zum Vorentwurf vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Magdeburg vom 19.06.2017 • Biosphärenreservat Mittelelbe vom 23.06.2017 • Landesstraßenbaubehörde, RB Ost vom 14.06.2017 • Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement vom 23.06.2017 • Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3 vom 21.06.2017 • HL komm Telekommunikations GmbH vom 09.06.2017 • Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz (FEO) vom 09.06.2017 • 50Hertz Transmission vom 14.06.2017 	<p>Das Infoblatt zur frühzeitigen Beteiligung hat den nebenstehenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Diese Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange teilten mit, dass ihre Belange durch die Planung nicht berührt werden.</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht berührt werden. Zusätzliche Aspekte für die Erarbeitung des Entwurfs der 2. Änderung des FNP ergaben sich nicht.</p>
Stellungnahmen zum Entwurf vom 15.11.2022	Vorschlag für die Abwägung
<p>Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise zum Entwurf vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bodendenkmalpflege vom 09.03.2023 • Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle (Saale) vom 05.04.2023 • Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt vom 29.03.2023 • Landesstraßenbaubehörde, RB Ost vom 13.03.2023 • Handwerkskammer vom 08.03.2023 • HL komm Telekommunikations GmbH vom 01.03.2023 	<p>Der Entwurf der Bauleitplanung und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Diese Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange teilten mit, dass ihre Belange durch die Planung nicht berührt werden.</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p>

Abwägung der zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau "Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg" der Stadt Dessau-Roßlau eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

- Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz (FEO) vom 06.03.2023
- 50Hertz Transmission vom 14.03.2023
- Unterhaltungsverband Nuthe/Rosel vom 02.03.2023

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht berührt werden. Änderungen und Ergänzungen an der Planzeichnung und Begründung ergeben sich nicht.

4.3 TÖB 1 – Ministerium für Infrastruktur und Digitales LSA (ehem. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA)

Stellungnahme vom 28.06.2017 zum Vorentwurf (Infoblatt vom 21.02.2017)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die geplante Änderungsfläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Die 2. Änderung beinhaltet die Änderung in Sonderbaufläche für Erholung und Grünfläche. Hier soll eine Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg auf der nördlich vom Bowling-Treff gelegenen ehemaligen Sportplatzfläche entwickelt werden. Es sind 44 Plätze geplant mit einer Erweiterungsoption von 10 Plätzen. Ein nicht genutztes Nebengebäude an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches wird als Sanitärgebäude ausgebaut. Weiterhin ist eine Anlage für die Ver- und Entsorgung erforderlich. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 2,1 ha.</p> <p>Als oberste Landesentwicklungsbehörde (Referat 24) stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) fest, dass der Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Roßlau der Stadt Dessau-Roßlau nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist.</p> <p>Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.</p> <p>Gem. § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßgaben.</p> <p><u>Hinweis zur Datensicherung</u></p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher,</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung als nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend eingestuft wird.</p> <p>Der Hinweis der obersten Landesentwicklungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt wird nach Abschluss des Planverfahrens die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung in Kopie übersenden.</p>

<p>mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>	
<p>Stellungnahme vom 03.04.2023 zum Entwurf vom 15.11.2022</p>	<p>Vorschlag für die Abwägung</p>
<p>Bereits zum Planungsstand der Vorentwurfes vom 21.01.2017 der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau „Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg“ wurde mit der Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde vom 28.06.2017 (Az. 24.22-20221/30-00119.1) festgestellt, dass die Planung <u>nicht</u> raumbedeutsam und eine landesplanerische Abstimmung hierfür demnach nicht erforderlich ist.</p> <p>Nach Prüfung der mir zum Planungsstand des Entwurfes vom 15.11.2022 vorgelegten Unterlagen halte ich die landesplanerische Feststellung vom 28.06.2017 weiterhin aufrecht.</p> <p><u>Hinweis zur Datensicherung</u></p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK.</p> <p>Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung als nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend eingestuft wird (siehe Stellungnahme zum Vorentwurf). Änderungen oder Ergänzungen an Plan oder Begründung ergeben sich nicht.</p> <p>Der Hinweis der obersten Landesentwicklungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt wird nach Abschluss des Planverfahrens die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung in Kopie übersenden.</p>

Abwägung der zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau "Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg" der Stadt Dessau-Roßlau eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.	
---	--

4.4 TÖB 4 – Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Stellungnahme vom 13.07.2017 zum Vorentwurf (Infoblatt vom 21.02.2017)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate</p> <ul style="list-style-type: none"> • obere Verkehrsbehörde (Referat 307), • obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404), • obere Naturschutzbehörde (Referat 407) und • obere Behörde für Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe (Referat 502) <p>lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen.</p> <p>Es wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde der Stadt Dessau-Roßlau, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser, verwiesen.</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes ergibt sich ein Hinweis mit der Bitte um Beachtung: Das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf §§19 und 39 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange betroffen sind, die den Aufgabenbereich der hier benannten vier oberen Landesbehörden betreffen.</p> <p>Das Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Dessau-Roßlau als untere Naturschutzbehörde, untere Bodenschutzbehörde, untere Immissionsschutzbehörde und untere Wasserschutzbehörde wurde in die Beteiligung einbezogen (siehe lfd. Nr. 5.10).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht werden beachtet. Dies wird im Umweltbericht dargestellt und detailliert ausgeführt.</p>

Stellungnahmen vom ... (siehe Text) zum Entwurf vom 15.11.2022	Vorschlag für die Abwägung
<p>Obere Wasserbehörde vom 30.03.2023</p> <p>Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 — Wasser- werden nicht berührt.</p> <p>Obere Abwasserbehörde vom 15.03.2023</p> <p>... durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des LVwA berührt.</p> <p>obere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 14.03.2023</p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 2. Änderung des hier benannten Flächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde der Stadt Dessau-Roßlau.</p> <p>Hinweis: Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl: Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der oberen Wasserbehörde nicht berührt werden. Änderungen und Ergänzungen an der Planzeichnung und Begründung ergeben sich nicht.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der oberen Abwasserbehörde berührt werden. Änderungen und Ergänzungen an der Planzeichnung und Begründung ergeben sich nicht.</p> <p>Das Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Dessau-Roßlau als untere Naturschutzbehörde wurde in die Beteiligung einbezogen (siehe lfd. Nr. 5.9).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht werden beachtet. Dies wird im Umweltbericht dargestellt und detailliert ausgeführt. Änderungen oder Ergänzungen an Plan oder Begründung ergeben sich nicht.</p>

4.5 TÖB 5 – Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bodendenkmalpflege

Stellungnahme vom 28.06.2017 zum Vorentwurf (Infoblatt vom 21.02.2017)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Aus dem von der aktuellen Planung betroffenen Areal sind bisher keine archäologischen Funde bekannt. Im Umfeld sind jedoch archäologische Funde neolithischer Zeitstellung bekannt, die auf eine Siedlung der frühen Ackerbauern hinweisen. Ferner bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege aufgrund der topographischen Lage und naturräumlicher Gegebenheiten begründete Anhaltspunkte (§ 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Erdarbeiten archäologische Funde und Befunde in ungestörten Bodenschichten zutage kommen werden.</p> <p>Aufgrund der bereits erfolgten Überprägung des von den Planungen betroffenen Areals werden Bedenken seitens des LDA zurückgestellt. Bitte übernehmen Sie den Hinweis auf die Meldepflicht gemäß § 9 (3) DenkmSchG LSA im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde in die Planunterlagen.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Der Hinweis des Landesamtes für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Meldepflicht gemäß § 9 (3) DenkmSchG LSA wurde in die Begründung zum Entwurf übernommen (siehe Pkt. 5.8 Denkmalschutz).</p>

4.6 TÖB 10 – Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten

Stellungnahme vom 13.07.2017 zum Vorentwurf (Infoblatt vom 21.02.2017)	Vorschlag für die Abwägung
<p>() Wahrzunehmende Belange (Agrarstruktur, Flurneuordnung, Bodenordnung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landwirtschaft, Bodenschutz - landwirtschaftliche Bodennutzung, Dorferneuerung, ländlicher Raum) werden nicht berührt.</p> <p>() Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.</p> <p>(x) Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und/oder räumlich geändert wird, insbesondere bei eventuell notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p> <p>(x) Fachliche Stellungnahme:</p> <p>Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>In den Planunterlagen wird das Flurstück 4/2, Flur 17 der Gemarkung Roßlau als Plangebiet genannt. Nach Auffassung des ALFF Anhalt müsste es sich aber um das Flurstück 670 handeln.</p> <p>Der Eigentümer hat diese Fläche bis zum Jahr 2016 an einen Landwirtschaftsbetrieb verpachtet. Sie wurde von diesem tierhaltenden Betrieb als Futtergrundlage genutzt.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Das ALFF Anhalt ist zum Planentwurf abermals beteiligt worden (siehe nachfolgende Stellungnahme vom 31.03.2023)</p> <p>Die Bedenken konnten im Zuge des weiteren Planverfahrens ausgeräumt werden (siehe Stellungnahme ALFF zum Entwurf).</p> <p>Die betreffende Fläche war bis etwa 1990 als Sportplatz genutzt und stellte somit keine landwirtschaftliche Fläche dar. Anteilig war die Fläche mit der Sportplatznutzung dienenden Flächenbefestigungen versehen. Die nachfolgende zwischenzeitliche Nutzung von Mähgut durch einen Landwirt ist nur als übergangsweise Nutzung einer nicht landwirtschaftlich vorgeprägten Fläche einzustufen. Mit der Feststellung als geschütztes Biotop wurde ein bestimmtes Pflegeregime zum Erhalt erforderlich.</p> <p>Die Korrektur der Flurstücksbezeichnung ist erfolgt. Sie betraf nicht den Flächennutzungsplan sondern nur den Bebauungsplan zum Vorhaben.</p>



rot umrandete Fläche

Mit der Umwidmung der Fläche von „Grünland“ in eine Fläche als „Sondergebiet Wohnmobilstellplatz“ ist eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr vorgesehen und nicht mehr möglich. Grundsätzlich wird dabei auf § 15 Landwirtschaftsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen, in dem geregelt ist, dass landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden darf.

Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass sich die 44 Wohnmobilstellplätze vollständig auf einem Teil der ehemaligen Sportplatzfläche befinden werden und erlauben, auf Grund der Bodenbeschaffenheit, eine Nutzung der Fläche ohne ergänzende Versiegelung der Fahr- und Parkflächen. Die 10 optionalen Aufstellflächen können ebenfalls ohne Versiegelung der Flächen genutzt werden. Es kommt nur im Bereich der Einfahrt und des Wasch- und Entsorgungsplatzes zu Versiegelungen des Bodens.

<p>Dem Umweltbericht zufolge ist noch keine Bilanzierung der Eingriffsfolgen und deren Kompensation erfolgt. Bei der Planung von erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs.1 Nr. 1 NatSchG LSA für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorrangig keine Landwirtschaftsflächen in Anspruch zu nehmen sind. Hier bieten sich z. B. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung des geschützten Biotopes an.</p> <p>Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig nicht betroffen. Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind weder anhängig noch geplant.</p> <p>Ferner gibt es aus der Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.</p>	<p>Im Rahmen der Erstellung der Entwurfsunterlagen wurde eine A/E-Bilanz erstellt. Im Ergebnis werden keine Ausgleichs- und Ersatzflächen außerhalb des Plangeltungsbereichs erforderlich. Somit werden auch keine Landwirtschaftsflächen in Anspruch genommen.</p> <p>Es wurde zur Kenntnis genommen, dass keine Flurneuordnungsverfahren betroffen sind.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme vom 31.03.2023 zum Entwurf vom 15.11.2022</p>	<p>Vorschlag für die Abwägung</p>
<p>() Wahrzunehmende Belange (Agrarstruktur, Flurneuordnung, Bodenordnung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landwirtschaft, Bodenschutz - landwirtschaftliche Bodennutzung, Dorferneuerung, ländlicher Raum) werden nicht berührt.</p> <p>() Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.</p> <p>(x) Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich.</p> <p>(x) Fachliche Stellungnahme:</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des plane</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Durch die o.g. 2. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes geschaffen werden.</p> <p>Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist die ca. 2,21 ha große Vorhabenfläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt. In Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg“ soll diese nun in Sonderbaufläche „Wohnmobilstellplatzanlage“ und Grünfläche geändert werden. Nötig ist dies, um den genannten Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können.</p> <p>Geplant ist eine Wohnmobilstellplatzanlage für 40 Fahrzeuge mit der Option zur Erweiterung der Anlage um weitere 10 Stellplätze. Ein vorhandenes, grenzständiges Nebengebäude soll zukünftig als barrierefreies Sanitärgebäude genutzt werden.</p> <p>Derzeit sind 3 Stellplätze für Wohnmobile genehmigt und besitzen Bestandsschutz. Des Weiteren befindet sich in dem Vorhabengebiet noch eine Bowlinganlage mit dazugehörigem Parkplatz. Diese soll auch weiterhin Bestand haben.</p> <p>Durch die o.g. 2. Änderung werden keine landwirtschaftlich genutzten Flächen teilweise oder dauerhaft entzogen oder in der Nutzung beschränkt. Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen diesen Entwurf.</p> <p>Vorsorglich wird auf die Einhaltung folgender Punkte hingewiesen: Sollten wider Erwarten doch externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich sein, so ist bereits bei deren Planung darauf zu achten, dass diese nicht auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Dazu wird auf § 15 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 15 LwG LSA verwiesen. Gleichzeitig ist § 7 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA zu beachten, wobei bei der Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen solche vorrangig zu wählen sind, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen.</p>	<p>Hier handelt es sich um eine Sachverhaltsdarstellung. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des ALFF Anhalt keine Bedenken aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht bestehen. Änderungen an Planzeichnung und Begründung ergeben sich nicht.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bilanzierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen liegt vor und ergibt, dass keine externen Flächen in Anspruch genommen werden müssen.</p>
---	---

Nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG müssen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht vor Ort, sondern können im betroffenen Naturraum erfolgen. Jedoch muss auch hier darauf geachtet werden, dass diese nicht auf Landwirtschaftsflächen umgesetzt werden.

Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig nicht betroffen. Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind weder anhängig noch geplant.

Ferner gibt es aus der Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen an Plan oder Begründung ergeben sich nicht.

4.7 TÖB 11 – LandesZentrumWald, Betreuungsforstamt Annaburg

Stellungnahme vom 07.07.2017 zum Vorentwurf (Infoblatt vom 21.02.2017)	Vorschlag für die Abwägung
<p>... zum Einrichten eines Wohnmobilstellplatzes hat das Betreuungsforstamt Annaburg keine Bedenken. Allerdings sind dafür folgende Auflagen einzuhalten, die sich aus dem §29 des Landeswaldgesetzes Sachsen Anhalt ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Es ist sicherzustellen, daß das Rauchverbot ab Waldbrandgefahrenstufe 2 in einer Entfernung von weniger als 15 zum Wald eingehalten wird. Diese Forderung ist in den Betriebsplan mit aufzunehmen und öffentlich für die Nutzer eindeutig kenntlich zu machen (Beschilderung, Platzordnung...). Als Waldgrenze gilt nicht die Flurstücksgrenze sondern die Außengrenze des aktuellen Waldbestandes. ➤ Sollten ein oder mehrere Grillplätze vorgesehen sein, ist bei der Anlage ein Mindestabstand von 30m zum Wald einzuhalten. Zur Waldgrenze gilt das gleiche wie oben. <p>Eine Einfriedung kann zumindest auf der Grundlage des Landeswaldgesetzes nicht gefordert werden. Für die Minimierung der Belastung der umliegenden Wälder mit Müll und weiterem Unrat wird aber eine Einzäunung empfohlen</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken zur Planänderung bestehen.</p> <p>Die vorliegenden Hinweise betreffen nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Sie beziehen sich auf den Bebauungsplan bzw. auf die Umsetzung des Vorhabens. Die Abwägung dazu erfolgt im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 „Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg“.</p>

Stellungnahme vom 08.03.2023 zum Entwurf vom 15.11.2022	Vorschlag für die Abwägung
<p>... das Betreuungsforstamt Annaburg hat die Unterlagen zur Beteiligung am oben genannten Verfahren am 6. März 2023 erhalten. Das Betreuungsforstamt Annaburg hat Ihr Anliegen in Anlehnung an die §§ 6 & 34 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG LSA) in der derzeit gültigen Fassung vom 25.02.2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016) geprüft. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass forstrechtliche Belange des Waldes und des vorbeugenden Waldbrandschutzes punktuell tangiert werden.</p> <p>In Anbetracht der Tatsache, dass sich in unmittelbarer Nähe der Stellplatzanlage Waldflächen befinden, sind durch den Betreiber der Stellplatzanlage nachfolgende Auflagen strikt einzuhalten. Gemäß §29 des Landeswaldgesetzes Sachsen Anhalt muss der Betreiber sicherzustellen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) dass das Rauchverbot ab Waldbrandgefahrenstufe 2 in einer Entfernung von weniger als 15 zum Wald eingehalten wird. Diese Forderung ist in die Platzordnung aufzunehmen und öffentlich für die Nutzer eindeutig kenntlich zu machen (Beschilderung). 2.) dass das Grillen nur in einem Mindestabstand von 30 m zum Waldbestand gestattet ist. Optimalerweise sollten auf der Anlage entsprechende Grillplätze ausgewiesen werden, die den vorbeugenden Waldbrandschutz in ausreichendem Maße berücksichtigen. <p>Der Betreiber hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass durch den Betrieb der Anlage keine weitere Belastung der umliegenden Wälder mit Müll und Unrat erfolgt. Der Betreiber sollte aus diesem Grunde darlegen, wie er eine Verschmutzung der privaten Wälder verhindern und im Worst-Case-Szenario beseitigen kann.</p> <p>Für das Betreuungsforstamt Annaburg ergeben sich ansonsten keine weiteren Bedenken für die erfolgreiche Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 „Wohnmobilstellplatzanlage am Herrmann-Wäschke-Weg“.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Die vorliegenden Hinweise betreffen nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Sie beziehen sich auf den Bebauungsplan bzw. auf die Umsetzung des Vorhabens. Die Abwägung dazu erfolgt im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 „Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg“.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich für das Betreuungsforstamt Annaburg keine weiteren Bedenken ergeben. Änderungen oder Ergänzungen an Plan oder Begründung ergeben sich nicht.</p>

4.8 TÖB 14 – Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB)

Stellungnahme vom 03.07.2017 zum Vorentwurf (Infoblatt vom 21.02.2017)	Vorschlag für die Abwägung
<p>... mit Schreiben vom 24.05.2017 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Planungen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 64 "Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg" sowie der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dessau-Roßlau.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o. g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau</u> Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.</p> <p>Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den Bereich des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vor.</p> <p>Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)</p> <p><u>Geologie</u> Geologische Belange stehen dem Bebauungsplan und der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.</p> <p>Bearbeiterin: Frau Hähnel (0345 - 5212 151)</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, durch die Planung nicht berührt werden sowie keine Hinweise der Abteilung Bergbau vorliegen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass geologische Belange der Planung nicht entgegenstehen.</p>

Stellungnahme vom 27.03.2023 zum Entwurf vom 15.11.2022	Vorschlag für die Abwägung
<p>... mit E-Mail vom 01.03.2023 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des Entwurfs des oben genannten Bebauungsplans um eine Stellungnahme.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau</u> Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem Vorhaben (B-Plan Nr. 64) nicht entgegen.</p> <p>Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben /die Planung nicht berührt.</p> <p>Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den B-Planbereich nicht vor.</p> <p><u>Geologie</u></p> <p><i>Ingenieurgeologie</i> Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Standortbereich nicht bekannt. Zum Schichtaufbau des Baugrundes im Bereich des Vorhabens gibt es keine Bedenken oder besonderen Hinweise.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, der Planung nicht entgegenstehen. Änderungen oder Ergänzungen an Plan und Begründung ergeben sich nicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen an Plan und Begründung ergeben sich nicht.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche dem LAGB nicht bekannt sind und hinsichtlich des Baugrundes keine Bedenken bestehen. Änderungen oder Ergänzungen an Plan und Begründung ergeben sich nicht.</p>

Hydrogeologie

Zu Punkt 3.4 Schutzgut Grundwasser (Teil II Umweltbericht):

Lt. genannter Unterlage beträgt der Grundwasserflurabstand im Bereich der Vorhabenfläche 2,5 m.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass am Ostrand des Plangebietes abgeteufte Bohrungen (Landesbohrdatenbank) oberflächennahe Grundwasserstände bereits in Tiefen zwischen 1,50 und 2 m unter Gelände antrafen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unter Punkt 3.4 des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung erfolgt die Korrektur der Aussage zu den Grundwasserständen auf 1,5 – 5 m. Es ergeben sich dadurch keine Änderungen in Bezug auf die erfolgte Bewertung zum Schutzgut Wasser und keine Auswirkungen auf die Planinhalte und -festsetzungen.

4.9 TÖB 15 – Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Stellungnahme vom 26.06.2017 zum Vorentwurf (Infoblatt vom 21.02.2017)	Vorschlag für die Abwägung
<p>... die Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie der Fortführung des Flächennutzungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.</p> <p>Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Plangebiet Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA Nr. 21/2012 S. 510), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.</p> <p>Insofern hat der für die Baumaßnahmen verantwortliche Träger gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o.a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden.</p> <p>Zusätzlich bitte ich bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, dass der für die Baumaßnahmen verantwortliche Träger dafür zu sorgen hat, dass im Falle der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt wird.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und Anregungen zur 2. Änderung des FNP Roßlau seitens des LVerGeo bestehen.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise betreffen nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Sie beziehen sich auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. auf die Umsetzung des Vorhabens. Sie werden im Rahmen der Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 berücksichtigt.</p>

<p>Zu den eingereichten Planunterlagen habe ich folgende Anmerkungen und Hinweise. Die Kartengrundlage für das Bebauungsplankonzept (Abb. 5) auf der Seite 9 des Infoblattes bildet ein Auszug aus der Liegenschaftskarte. Die Liegenschaftskarte ist durch das VermGeoG LSA, hier durch den § 13 Abs. 5 VermGeoG LSA, geschützt. Werden Auszüge aus diesem Kartenwerk vervielfältigt und/oder verbreitet, bedarf es hierfür einer Erlaubnis, die beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) zu beantragen und auf der Planunterlage in entsprechender Form nachzuweisen ist. Der Erlaubnissnachweis sowie die Angabe des verwendeten Kartenwerkes sind auf den vorgenannten Planzeichnungen noch nicht aufgeführt. Ergänzen Sie diese.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die entsprechende Nutzungsgenehmigung sowie die Form und der Inhalt des aufzuführenden Quellenvermerkes im Geoleistungspaket für kommunale Gebietskörperschaften (Geo-kGk) enthalten sind, das zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und dem LVermGeo vereinbart wurde.</p>	<p>Die hier erfolgten Anmerkungen zur Kartengrundlage beziehen sich auf die Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64. Die erforderliche Vervielfältigungserlaubnis wurde im Zuge der Entwurfserarbeitung eingeholt.</p> <p>Auf der Planzeichnung zur 2. Änderung des FNP Roßlau erfolgten die Quellenangaben ordnungsgemäß.</p>
<p>Stellungnahme vom 10.03.2023 zum Entwurf vom 15.11.2022</p>	<p>Vorschlag für die Abwägung</p>
<p>... die erneute Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.</p> <p>Meiner Stellungnahme vom 26.06.2017 zur vorhergehenden Beteiligung (Mein Zeichen: 52_c_102_V24-7009390-2017) ist bezüglich der Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) nichts hinzuzufügen. Auf das Vorhandensein und den entsprechenden Umgang mit den im Plangebiet vorhandenen Grenzmarken wird in der Begründung auf der Seite 22 im Punkt 11 der hier aufgeführten Tabelle verwiesen. Ich gehe davon aus, dass die hier aufgeführten Auflagen und Vorgaben beachtet werden.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Der Hinweis zu den Grenzmarken betrifft nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Er bezieht sich auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. auf die Umsetzung des Vorhabens.</p> <p>Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64.</p> <p>Änderungen oder Ergänzungen am Entwurf und der Begründung zur 2. Änderung des FNP Roßlau ergeben sich auf Grund der Stellungnahme nicht.</p>

4.10 TÖB 25 – Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Stellungnahme vom 12.03.2017 zum Vorentwurf (Infoblatt vom 21.02.2017)	Vorschlag für die Abwägung
<p>... die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde. Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003-4 CN14.01).</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>In der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg befinden sich derzeit folgende Raumordnungspläne in Aufstellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind vom 27.05.2016, Beschluss Nr. 05/2016) 	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Zum Vorentwurf und zum Entwurf ist oberste Landesentwicklungsbehörde beteiligt worden (siehe TÖB 1). Sie hat festgestellt, dass die Planung als nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbanspruchend oder raumbeeinflussend eingestuft wird.</p>

<p>2. Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A- B-W 1. Entwurf vom 27.05.2016, Beschluss Nr. 03/2016)</p> <p>Mit der 2,1 ha großen Änderungsfläche soll eine Sonderbaufläche Erholung und eine Grünfläche festgelegt werden, um die Errichtung einer Stellplatzanlage für Wohnmobiltouristen planungsrechtlich zu ermöglichen.</p> <p>Belange der in Aufstellung befindlichen Raumordnungspläne sind durch die Planung nicht berührt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die in Aufstellung befindlichen Raumordnungspläne durch die Planung nicht berührt werden.</p>
<p>Stellungnahme vom 17.03.2023 zum Entwurf vom 15.11.2022</p>	<p>Vorschlag für die Abwägung</p>
<p>Sie bitten um Stellungnahme, ob die o.g. Planung den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entspricht.</p> <p>Im ca. 2,2 ha großen Änderungsbereich soll eine Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz geändert werden.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG LSA sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde. Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Zum Vorentwurf und zum Entwurf ist oberste Landesentwicklungsbehörde beteiligt worden (siehe TÖB 1). Sie hat festgestellt, dass die Planung als nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend eingestuft wird.</p>

<p>Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01).</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Auf S. 9 letzte Zeile wird noch auf das alte LPIG abgestellt. Richtig: § 21 Abs. 1 Nr. 3 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG LSA vom 23.04.2015 GVBl. LSA 170)</p> <p>Korrekt ist: Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ vom 14.09.2018, in Kraft getreten am 27.04.2019. Kurz: REP A-B-W 2018</p> <p>S. 10 4. Zeile: Richtig ist: Grundsatz 19 REP A-B-W 2018</p> <p>Umweltbericht vom 15.03.2021 S. 34 Der REP A-B-W 2006 ist nicht mehr wirksam und daher obsolet.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Einwände bezüglich der Planänderung vorgebracht hat.</p> <p>Änderungen und Ergänzungen an der Planzeichnung ergeben sich nicht.</p> <p>Die entsprechenden Angaben zu den gesetzlichen Grundlagen in der Begründung bzw. im Umweltbericht werden korrigiert. Es handelt sich dabei um redaktionelle Anpassungen, die keine Auswirkungen auf Inhalt und Festsetzungen der 2. Änderung des FNP Roßlau haben.</p>
---	--

4.11 TÖB 34 – Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

Stellungnahme vom 13.03.2023 zum Entwurf vom 15.11.2022	Vorschlag für die Abwägung
<p>... wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. (Randbereich)</p> <p>Unmittelbar betroffen sind Telekommunikationslinien mit regionaler Bedeutung.</p> <p>Zurzeit sind keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant.</p> <p>In der Anlage fügen wir die Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen bei, den wir Ihnen aus technischen Gründen nicht in digitaler Form liefern können. Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planung verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist.</p> <p>Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten:</p> <p>Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse Schwarz (Punkt — Strich) = ui — Trasse Schwarz (Strich — Strich) = oi — Trasse Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb)</p> <p>Die vorh. Telekommunikationslinien liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1 Meter. Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Genaue Trassen und Tiefenlagen sind ggf. durch Querschläge vor Ort zu ermitteln.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Die Hinweise betreffen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 sowie die Umsetzung der Planung.</p> <p>Änderungen und Ergänzungen an den Planunterlagen zur 2. Änderung des FNP Roßlau ergeben sich nicht.</p>

Telekommunikationslinien können mit Warnschutz versehen sein, jedoch ist das nicht zwingend.

Wir bitten, die Planung so auf die Telekommunikationslinien abzustimmen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Bei der Planung und Baudurchführung Ihrer Anlagen sind die Schutzabstände (30 cm bzw. der Forderung der Betreiber, der DIN 1998, der DIN VDE 0800, Teil 2 & 4, DIN VDE 08/45, Teil 1 und DIN 0228 Teil 1 – 4) einzuhalten. Können die Schutzabstände nicht eingehalten werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen – in Abstimmung mit uns – durchzuführen. Bei der Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren.

Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de>

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.

4.12 TÖB 36 – Vodafone Deutschland GmbH

Stellungnahme vom 05.04.2023 zum Entwurf vom 15.11.2022	Vorschlag für die Abwägung
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Vodafone keine Einwände gegen die geplante 2. Änderung des FNP Roßlau bestehen.</p> <p>Die Hinweise betreffen nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, sie beziehen sich auf die Umsetzung des konkreten Vorhabens. Die Informationen werden an den Vorhabenträger weitergegeben. Die Leitungen werden im Zuge künftiger Baumaßnahmen zu beachten sein.</p> <p>Änderungen und Ergänzungen an der Planzeichnung und Begründung zur 2. Änderung des FNP ergeben sich nicht.</p>

4.13 TÖB 43 – DVV – Stadtwerke Dessau

Stellungnahme zum Vorentwurf (Infoblatt vom 21.02.2017)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH - DVV – Stadtwerke vom 26.06.2017</p> <p>... der aufgestellte und in Offenlage befindliche Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 64 „Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg“ in Dessau-Roßlau sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes des Stadtteils Roßlau wurden durch die Medienträger der DVV geprüft.</p> <p>Für die Entsorgung der Campingtoiletten der Wohnmobile ist eine Entsorgungsstation vorzuhalten.</p> <p>Unter Einhaltung der gültigen Vorschriften stimmen die Medienträger der DVV Stadtwerke Dessau dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 „Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg“ und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Stadtteils Roßlau grundsätzlich zu.</p> <p>Stadtwerke Roßlau Fernwärme GmbH vom 26.06.2017</p> <p>... mit Bezug auf o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem betroffenen Bereich Ihre Planungen durch unsere Belange nicht berührt werden. Unser Unternehmen betreibt im „Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg“ keine Versorgungsleitungen.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung, er ist relevant für den vorhabenbezogenen B-Plan bzw. für die Umsetzung der Planung.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die DVV – Stadtwerke Dessau unter Einhaltung der gültigen Vorschriften dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und der FNP-Änderung grundsätzlich zustimmen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadtwerke Roßlau von der Planung nicht berührt sind und keine Versorgungsleitungen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes betreiben.</p> <p>Änderungen und Ergänzungen an den Planunterlagen zur 2. Änderung des FNP Roßlau ergeben sich nicht.</p>

Stellungnahme vom 07.03.2023 zum Entwurf vom 15.11.2022	Vorschlag für die Abwägung
<p>... die o.g. Maßnahme wurde durch die Medienträger der Stadtwerke Dessau geprüft.</p> <p><u>Dessauer Stromversorgung GmbH:</u></p> <p>Die Unterlagen benennen "Plangebiet ist durch alle für die Ver- und Entsorgung des Gebietes aktuell notwendigen Medien erschlossen" und "keine vorhabenbedingten zusätzlichen Medien". Für die bisherige Nutzung ist dies der Fall.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass sowohl der Bereich Herrmann-Wäschke-Weg als auch der Hausanschluss Nr. 47 auf Basis des bisherigen Bedarfes dimensioniert sind. Sollten mit dem Bebauungsplan bzw. der vorgesehenen Nutzung geänderte Leistungsbedarfe einhergehen (E-Ladepunkte für Besucher, Landstromanschluss für Camper o. ä.), bitten wir um rechtzeitige Anfrage (Neuanschluss Stellplatz? Leistungserhöhung Bestandsanschluss Nr. 47?) und bitten für das Verfahren zu berücksichtigen, dass entsprechende Anfragen ggf. mit Baumaßnahmen einhergehen (Herstellung Neuanschluss, Verstärkung Bestandsanschluss, schlimmstenfalls Verstärkung des vorhandenen Vornetzes).</p> <p>Sollten mit der geplanten Nutzung einhergehende zusätzliche Leistungsbedarfe jedoch nicht vorhanden (autarke Stellplätze) oder aus dem Bestandsanschluss Nr. 47 versorgt werden und dessen ausreichende Dimensionierung bereits durch den Vorhabenträger geprüft worden sein, ist o. g. Rückmeldung gegenstandslos.</p> <p>Unter Einhaltung der gültigen Vorschriften und Beachtung vorgenannter Hinweise stimmen die Medienträger der Stadtwerke Dessau dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 „Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg" und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Stadtteils Roßlau grundsätzlich zu.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet mit den notwendigen Medien erschlossen ist.</p> <p>Die Hinweise betreffen nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung. Sie beziehen sich auf die Umsetzung des konkreten Vorhabens Wohnmobilstellplatz. Änderungen und Ergänzungen an der Planzeichnung und Begründung ergeben sich nicht.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die DVV – Stadtwerke Dessau unter Einhaltung der gültigen Vorschriften dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und der FNP-Änderung grundsätzlich zustimmen. Änderungen und Ergänzungen an den Planunterlagen und der Begründung ergeben sich nicht.</p>

4.14 TÖB 47 – GASCADE GmbH & Co.KG

Stellungnahme vom 13.06.2017 zum Vorentwurf (Infoblatt vom 21.02.2017)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Anlagen der GASCADE GmbH & Co.KG und der weiteren Betreiber nicht betroffen sind.</p> <p>Die im Zuge der Entwurfsplanung erstellte A/E-Bilanz hat ergeben, dass keine externen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.</p> <p>Die weitere Beteiligung ist erfolgt (siehe Stellungnahme zum Planentwurf).</p> <p>Die übrigen Betreiber sind im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ebenfalls eingebunden gewesen (s. lfd. Nr. 4.11 TÖB 34 Telekom, 4.12 TÖB 36 Vodafone, 4.13 TÖB 43 DVV, 4.15 TÖB 48 Mitnetz Gas mbH, 4.16 TÖB 49 Mitnetz Strom mbH und 4.17 TÖB 52 GDMcom)</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen und Ergänzungen an der Planzeichnung und Begründung ergeben sich daraus nicht.</p>

Stellungnahme vom 20.03.2023 zum Entwurf vom 15.11.2022	Vorschlag für die Abwägung
<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Anlagen der GASCADE GmbH & Co.KG, und der weiteren Betreiber nicht betroffen sind.</p> <p>Die Hinweise betreffen nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung sondern die konkreten Baumaßnahmen, also die Umsetzung der Planung. Die Informationen werden an den Vorhabenträger, den Betreiber der Wohnmobilstellplatzanlage, weitergegeben.</p> <p>Änderungen und Ergänzungen an den Planunterlagen und der Begründung ergeben sich nicht.</p>

4.15 TÖB 48 – Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITGAS)

Stellungnahme vom 15.06.2017 zum Vorentwurf (Infoblatt vom 21.02.2017)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.</p> <p>Registrier-Nr.: TG-01831/2017</p> <p>Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.</p> <p>Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.</p> <p>Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planung zugestimmt wird und sich im Plangeltungsbereich keine Anlagen der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH befinden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Erkundigungspflicht betrifft nicht das Planverfahren sondern die konkreten Baumaßnahmen, also die Umsetzung der Planung. Die Informationen werden an den Vorhabenträger, den Betreiber der Wohnmobilstellplatzanlage, weitergegeben.</p> <p>Änderungen und Ergänzungen an der Planzeichnung und Begründung ergeben sich nicht.</p>
Stellungnahme vom 01.03.2023 zum Entwurf vom 15.11.2022	Vorschlag für die Abwägung
<p>Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.</p> <p>Vorgang-Nr.: TG-V101016</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p>

<p>Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.</p> <p>Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.</p> <p>Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.</p> <p>Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planung zugestimmt wird und sich im Plangeltungsbereich keine Anlagen der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH befinden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Erkundigungspflicht betrifft nicht das Planverfahren sondern die konkreten Baumaßnahmen, also die Umsetzung der Planung. Die Informationen werden an den Vorhabenträger, den Betreiber der Wohnmobilstellplatzanlage, weitergegeben.</p> <p>Änderungen und Ergänzungen an der Planzeichnung und Begründung ergeben sich nicht.</p>
--	---

4.16 TÖB 49 – Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM)

Stellungnahme vom 09.06.2017 zum Vorentwurf (Infoblatt vom 21.02.2017)	Vorschlag für die Abwägung
<p>... wir sind für Ihr Anliegen nicht der richtige Ansprechpartner.</p> <p>Bitte senden Sie Ihre Anfrage an den zuständigen Netzbetreiber – Dessauer Stromversorgung GmbH.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Die Dessauer Stromversorgung mbH wurde durch die DVV-Stadtwerke Dessau beteiligt (siehe lfd. Nr. 4.13 TÖB 43 DVV).</p>

4.17 TÖB 52 – GDMcom (Verbundnetz Gas AG)

Stellungnahme vom 03.07.2017 zum Vorentwurf (Infoblatt vom 21.02.2017)	Vorschlag für die Abwägung
<p>GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch das Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt werden und durch die GDMcom keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.</p> <p>Die GDMcom ist zum Planentwurf abermals beteiligt worden (siehe nachfolgende Stellungnahme vom 06.03.2023). Eine Erweiterung des Geltungsbereichs ist nicht erfolgt.</p>

Stellungnahme vom 06.03.2023 zum Entwurf vom 15.11.2022	Vorschlag für die Abwägung																								
<p>... beziehungsweise auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="212 555 1115 906"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>GasLINE Telekomunikationsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</td> <td>Straelen</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ("FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH ("FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>²) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS - VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG - Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	GasLINE Telekomunikationsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangeltungsbereich keine Anlagen der aufgelisteten Anlagenbetreiber befinden und keiner der benannten Betreiber von der Planung betroffen ist. Änderungen oder Ergänzungen am Planentwurf und der Begründung ergeben sich dadurch nicht.</p> <p>Eine Beteiligung weiterer Versorger und Anlagenbetreiber ist erfolgt. (siehe lfd. Nr. 4.11 TÖB 34 bis lfd. Nr. 4.16 TÖB 49).</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																						
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																						
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																						
GasLINE Telekomunikationsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																						
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																						
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																						

Bitte prüfen Sie ob der angefragte Bereich korrekt dargestellt ist.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 – Geographisch (EPSG: 4326) 51.899351, 12.2566313

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau "Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg" der Stadt Dessau-Roßlau - Entwurf**

PE-Nr.: 02107/23

Reg.-Nr.: 02107/23

ONTRAS Gastransport GmbH

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)

VNG Gasspeicher GmbH

Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

5. Stellungnahmen der Stadtverwaltung

5.1 Fachämter ohne Stellungnahmen

zum Vorentwurf (Infoblatt vom 21.02.2017)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Folgende Fachämter haben keine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigenbetrieb Stadtpflege • I-07-2-Ortschafts- und Stadtbezirksangelegenheiten • I-41-Amt für Kultur • IV-50-Amt für Soziales und Integration • V-53-Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz • I-61-0.0 Projektleitung Strategische Stadtentwicklung • I-61-2.1-Sachgebiet Wirtschaftsförderung und Innovationsservice (ehem. 80-Amt für Wirtschaftsförderung) • I-61-2.2-Sachgebiet Stadtentwicklung • III-Klimaschutzmanager • III-67-Referat für Stadtgrün 	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Ämter keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>
zum Entwurf vom 15.11.2022	Vorschlag für die Abwägung
<p>Folgende Fachämter haben keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • I-07-2-Ortschafts- und Stadtbezirksangelegenheiten • I-Gleichstellungsbeauftragte • V-32-Amt für Ordnung, Bürgerdienste und Wahlen • IV-40-Amt Bildung und Schulentwicklung • I-41-Amt für Kultur • IV-50-Amt für Soziales und Integration • IV-51-Jugendamt • I-61-0.0-Projektleitung Strategische Stadtentwicklung • I-61-2.2-Sachgebiet Stadtentwicklung • III-Klimaschutzmanager • III-63-Bauordnungsamt 	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Ämter keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>

Abwägung der zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau "Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg" der Stadt Dessau-Roßlau eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">• IV-Seniorenbeauftragter• IV-Behindertenbeauftragte | |
|---|--|

5.2 Fachämter ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise

Stellungnahme zum Vorentwurf (Infoblatt vom 21.02.2017)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Folgende Fachämter haben Stellungnahmen ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise zum Vorentwurf abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • I-Gleichstellungsbeauftragte vom 03.07.2017 • IV-40-Amt für Bildung und Schulentwicklung vom 19.06.2017 • IV-51-Jugendamt vom 26.06.2017 • I-61-3-Abteilung Geodienstleistungen vom 20.06.2017 • III-65-Amt für Zentr. Gebäudemanagement vom 13.06.2017 • IV-Seniorenbeauftragter vom 20.06.2017 • IV-Behindertenbeauftragte vom 26.06.2017 	<p>Der Vorentwurf der Bauleitplanung und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Ämtern zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Ämter werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange dieser Nachbargemeinden nicht Berührt werden. Änderungen und Ergänzungen an der Planzeichnung und Begründung ergeben sich nicht.</p>
Stellungnahme zum Entwurf vom 15.11.2022	Vorschlag für die Abwägung
<p>Folgende Fachämter haben Stellungnahmen ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise zum Entwurf abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigenbetrieb Stadtpflege vom 02.03.2023 • V-37-Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienste vom 01.03.2023 • V-53-Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz vom 17.03.2023 • I-61-3 Geodienste vom 08.03.2023 • III-65 Zentrales Gebäudemanagement vom 07.03.2023 	<p>Der Entwurf der Bauleitplanung und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Ämtern zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Ämter werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange dieser Nachbargemeinden nicht Berührt werden. Änderungen und Ergänzungen an der Planzeichnung und Begründung ergeben sich nicht.</p>

5.3 TÖB 62 – V-32-Amt für Ordnung, Bürgerdienste und Wahlen (ehem. 32-Amt für Sicherheit und Ordnung)

Stellungnahme vom 15.06.2017 zum Vorentwurf (Infoblatt vom 21.02.2017)	Vorschlag für die Abwägung
<p>... o.g. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum B-Plan 64 wurde aus verkehrsbehördlicher Sicht geprüft und unter Beachtung nachstehender verkehrsbehördlicher Forderungen zugestimmt.</p> <p>I Verkehrliche Erschließung, Ein- und Ausfahrten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ver- und Entsorgung ist auf der/den Gewerbeflächen durchzuführen. Für die Andienung durch Lieferverkehr ist ggf. eine Wendemöglichkeit für das größtmögliche Bemessungsfahrzeug vorzusehen. 2. Für die verkehrliche Andienung der bereits vorhandenen Wohnmobilstellflächen sollte ein Schleppkurven Nachweis für mindestens dreiachsige Müllfahrzeuge nachgewiesen werden. 3. Zum Bereich der Überfahrt sollte zwingen der Träger der Straßenbaulast befragt werden. <p>II. Ruhender Verkehr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Absicherung des ruhenden Verkehrs auf den Grundstücken ist grundsätzlich Sache des Nutzers/Eigentümers. Bei Bedarf sind Flächen zum Abstellen von Fahrzeugen vorzuhalten, die Stellplatzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau ist zu beachten. 2. Bei Markierung und Ausschilderung der Stellplätze sind die Vorgaben der StVO und Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05) einzuhalten. Ggf. ist dem Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Markierungs- und Beschilderungsplan zur Anordnung vorzulegen. Bei Beantragung durch den Nutzer kann eine Beschilderung im Bereich der Einmündung Meinsdorfer Straße geprüft werden. 3. Für Ordnung und Sicherheit lt. StVO auf den Grundstücken sind die Betreiber / Eigentümer eigenverantwortlich. Sondermaßnahmen 	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Die Hinweise betreffen nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung. Sie waren bei der Erstellung der Planunterlagen zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 64 entsprechend zu berücksichtigen. . Änderungen oder Ergänzungen an Plan oder Begründung zur 2. Änderung des FNP Roßlau ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Das Tiefbauamt als Träger der Straßenbaulast ist am Planverfahren beteiligt worden (siehe lfd. Nr. 5.8 TÖB 77).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellplatzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau ist derzeit ausgesetzt. Die Anzahl der vorhandenen Stellplätze entspricht den Anforderungen der Stellplatzsatzung.</p> <p>Die Hinweise zu den Markierungen und Ausschilderung der Stellplätze betrifft nicht das Planverfahren sondern die konkreten Baumaßnahmen, also die Umsetzung der Planung. Die Informationen werden an den Vorhabenträger, den Betreiber der Wohnmobilstellplatzanlage, weitergegeben.</p>

Abwägung der zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau "Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg" der Stadt Dessau-Roßlau eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

hinsichtlich Markierung und Beschilderung sind in Eigenverantwortung durchzusetzen und haben den gesetzlichen Bestimmungen (StVO, HAV, RAS-M) zu entsprechen.	
---	--

5.4 TÖB 63 – V-37-Amt für Brand-,Katastrophenschutz u. Rettungsdienst

Stellungnahme vom 14.06.2017 zum Vorentwurf (Infoblatt vom 21.02.2017)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Zum Entwurf des Bebauungsplanes 64 sowie zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Forderungen berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Im weiteren Verfahren ist die Verordnung über Campingplätze und Wochenendplätze zu berücksichtigen. – Die Löschwasserversorgung für das Objekt muss in einem maximalen Abstand von 200m gesichert werden. Maßgebend ist der Abstand von jedem Stellplatz. <p>Zu einzelnen Forderungen entsprechend der Nutzung wird ggf. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Stellung genommen.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken bestehen, wenn der Platz gemäß Campingplatzverordnung betrieben wird und die Löschwasserversorgung abgesichert wird.</p> <p>Die Hinweise betreffen nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung. Sie werden im Rahmen der Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 bzw. bei der konkreten Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen sein.</p> <p>Die Löschwasserversorgung kann über den nächstgelegenen Hydrantenstandort am Hermann-Wäschke-Weg abgesichert werden.</p> <p>Änderungen oder Ergänzungen an Plan oder Begründung zur 2. Änderung des FNP Roßlau ergeben sich nicht.</p>

5.5 TÖB 70 – I-61.0.1-Untere Denkmalschutzbehörde

Stellungnahme vom 15.06.2017 zum Vorentwurf (Infoblatt vom 21.02.2017)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind keine Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DenkmSchG LSA (Baudenkmale und Denkmalbereiche) vorhanden, ebenso nicht in der unmittelbar angrenzenden Umgebung. Aus baudenkmalpflegerischer Sicht bestehen somit keine Bedenken.</p> <p>Auf die Belange der Archäologie wurde in dieser Phase (noch) nicht eingegangen. Es wird davon ausgegangen, dass im Zuge der weiteren B-Plan-Bearbeitung die Belange der Archäologie untersucht und angemessen berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Inwieweit archäologische Belange berührt werden, kann erst nach Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Bereich Archäologie, eingeschätzt werden.</p> <p>Auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie wird verwiesen.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus baudenkmalpflegerischer Sicht vom keine Bedenken bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Änderungen und Ergänzungen an Planzeichnung oder Begründung in Bezug auf die Aussagen zur Archäologie ergeben sich nicht.</p> <p>Vom Landesamt für Denkmalpflege wurden über die allgemein gültigen Hinweise in Bezug auf die Meldepflicht bei archäologischen Funden hinaus keine Bedenke zum Vorhaben geäußert. (siehe lfd. Nr. 4.5 TÖB 5)</p>
Stellungnahme vom 05.04.2023 zum Entwurf vom 15.11.2022	Vorschlag für die Abwägung
	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p>

<p>Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind keine Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DenkmSchG LSA (Baudenkmale und Denkmalbereiche) vorhanden, ebenso nicht in der unmittelbar angrenzenden Umgebung. Dies ist in der Begründung korrekt dargestellt.</p> <p>Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Hinweise des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie zu den Belangen der Archäologie wurden in der Begründung berücksichtigt.</p> <p>Aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken.</p> <p>Auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie wird verwiesen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans keine Kulturdenkmale vorhanden sind.</p> <p>Die Stellungnahme des Landesamtes wurde bereits im Entwurf berücksichtigt. Weitere Änderungen und Ergänzungen an den Planunterlagen und der Begründung ergeben sich nicht.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus denkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen..</p> <p>Änderungen oder Ergänzungen an Plan oder Begründung zur 2. Änderung des FNP Roßlau ergeben sich nicht.</p>
--	--

5.6 TÖB 71 – I-61-2.1-Sachgebiet Wirtschafts- und Investitionsservice

Stellungnahme vom 01.03.2023 zum Entwurf vom 15.11.2022	Vorschlag für die Abwägung
<p>... in der direkten Zuständigkeit des SG Wirtschafts- und Investitionsservice sind keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen, die im bauplanungsrechtlichen Verfahren zu beachten sind und im Zuge der Beteiligung zum Bauleitplanverfahren des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 64 "Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg" vorzutragen wären.</p> <p>Andere Sachverhalte, die Anlass geben, Hinweise im Verfahren einzubringen, sind nicht bekannt.</p> <p>Das Vorhaben zur Errichtung einer Wohnmobilstellplatzanlage im Stadtgebiet Dessau-Roßlau wird seitens der Wirtschaftsförderung seit dem Jahr 2014 begleitet. Die Standortwahl im Hermann-Wäschke-Weg wird vor dem Hintergrund der positiven Auswirkungen auf die Sport- und Gastronomieeinrichtung „Bowlingtreff Roßlau“ (Bestandssicherung und Standortaufwertung) sowie der Effekte für den Tourismusstandort grundsätzlich befürwortet.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass in der Zuständigkeit des SG Wirtschafts- und Investitionsservice keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen sind.</p> <p>Die Zustimmung und Unterstützung des Vorhabens durch die Wirtschaftsförderung wird zur Kenntnis genommen. Änderungen und Ergänzungen an den Planunterlagen und der Begründung ergeben sich nicht.</p>

5.7 TÖB 75 – III-63-Bauordnungsamt

Stellungnahme vom 13.06.2017 zum Vorentwurf (Infoblatt vom 21.02.2017)	Vorschlag für die Abwägung
<p>... bauordnungsrechtliche Belange stehen dem Bebauungsplan und der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die Umnutzung des Nebengebäudes an der westlichen Grundstücksgrenze zu Sanitärräumen ist abstandsflächenrelevant. Es wäre zu überlegen, die planungsrechtliche Zulässigkeit der Nutzung des Nebengebäudes durch eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu regeln.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung. Bei der Entwurfsplanung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 64 wurde das Baufeld in einer Größe festgesetzt, dass bei einem potenziellen Neubau die Abstandsflächen gewahrt werden können. Das vorhandene Gebäude hat Bestandsschutz.</p>

5.8 TÖB 77 – III-66-Tiefbauamt

Stellungnahme vom 13.06.2017 zum Vorentwurf (Infoblatt vom 21.02.2017)	Vorschlag für die Abwägung
<p>Aus der Sicht des Tiefbauamtes wird bei Berücksichtigung des nachstehenden Hinweises dem o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan und der 2. Änderung des FNP zugestimmt.</p> <p>Hinweis: Hinsichtlich der stadttechnischen Erschließung und des zu beachtenden Leitungsbestandes sind die Stellungnahmen der Versorgungsträger, insbesondere die Stellungnahme der DVV maßgebend.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Die Zustimmung des Tiefbauamtes zur 2. Änderung des FNP wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die DVV und die übrigen Versorgungsträger wurden hinsichtlich der stadttechnischen Erschließung und des zu beachtenden Leitungsbestandes zum Vorentwurf und Entwurf beteiligt (siehe TÖB 34 ff.). Die Stellungnahmen wurden im Planverfahren (insbesondere im Aufstellungsverfahren zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr.64) entsprechend berücksichtigt.</p>
Stellungnahme vom 27.04.2023 zum Entwurf vom 15.11.2022	Vorschlag für die Abwägung
<p>Das Tiefbauamt hat die Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwurf Planzeichnung zum 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Stadtteils Roßlau "Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg" in der Fassung vom 15.11.2022 „An1_2_0_Entwurf Planzeichnung_2_AendFNPRSL.pdf“ - Begründung mit Umweltbericht zur 2. Änderung des FNP für den Stadtteil Roßlau, in der Fassung vom 15.11.2022 „An1_3_0_Entwurf_Begrueundung_2_AendFNPRSL.pdf“ 	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p>

<p>- Schallimmissionsprognose in der Fassung vom 19.01.2017 „An1_3_1_Schallimmissionsprognose_2_AendFNPRSL.pdf“</p> <p>- Übersicht über die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen im Zeitraum: 06. Juni bis einschließlich 30. Juni 2017 „An1_4_0_umweltbez_Stellungnahmen_2_AendFNPRSL.pdf“</p> <p>geprüft.</p> <p>Aus der Sicht des Tiefbauamtes gibt es keine Einwände zu den Planungsabsichten der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau-Roßlau „Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg“.</p> <p>Zum Begründungstext bestehen aus der Sicht des Tiefbauamtes Korrekturbedarfe in folgenden Punkten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Quellenverweise in Pkt. 5.7 und Pkt. 11 sind zu berichtigen.2. 2. Zu Pkt. 13. Der Arbeitsstand der Schallschutzimmissionsprognose wurden nicht aktualisiert. Wir bitten darum die Schallschutzimmissionsprognose und die Planbegründung in Übereinstimmung zu bringen. <p>Hinweis: Hinsichtlich der stadttechnischen Erschließung und des zu beachtenden Leitungsbestandes sind die Stellungnahmen der Versorgungsträger, insbesondere die Stellungnahme des Ingenieurbüros der DVV Stadtwerke, grundlegend maßgebend.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Tiefbauamtes keine Einwände zu den Planungsabsichten der 2. Änderung des FNP für den Stadtteil Roßlau bestehen.</p> <p>Die Angaben in der Begründung werden entsprechend korrigiert. Hierbei handelt es sich lediglich um redaktionelle Anpassungen. Änderungen an den planerischen Inhalten und Festsetzungen sind damit nicht verbunden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die DVV und die übrigen Versorgungsträger wurden hinsichtlich der stadttechnischen Erschließung und des zu beachtenden Leitungsbestandes zum Vorentwurf und Entwurf beteiligt (siehe TÖB 34 ff.). Die Stellungnahmen wurden im Planverfahren (insbesondere im Aufstellungsverfahren zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr.64) entsprechend berücksichtigt.</p>
--	---

5.9 TÖB 79 – V-83-Amt für Umwelt- und Naturschutz

Stellungnahme vom 04.07.2017 zum Vorentwurf (Infoblatt vom 21.02.2017)	Vorschlag für die Abwägung
<p><u>untere Bodenschutzbehörde</u></p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben. Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen sowie dahingehende Verdachtsflächen i. S. v. § 2 BBodSchG sind nicht bekannt.</p> <p>Es wird eindringlich darauf hingewiesen, dass das Maß der Versiegelung des Bodens auf ein absolutes Minimum zu reduzieren ist (vgl. § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA).</p> <p>Hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes ist festzustellen, dass es sich bei dem betrachteten Gebiet um überwiegend unversiegelte Flächen handelt. Auf eine Bewertung der Bodenfunktionen (Archivböden, Ertragsfähigkeit, Naturnähe und Wasserhaushalt) muss leider verzichtet werden, da zum Plangebiet keine diesbezüglichen Daten vorliegen.</p> <p>Es wird jedoch festgestellt, dass der Boden im Plangebiet seine natürlichen Funktionen zweifelsfrei wahrnimmt, das Vorhaben jedoch nicht zu einer signifikanten Verschlechterung führt. Eine Vollversiegelung erfolgt nur in geringem Umfang und in Verbindung mit der konkret geplanten Nutzung ist eine Beeinträchtigung der Wasserhaushaltsfunktion und die Naturnähe nicht zu befürchten.</p> <p>Auf dem Gebiet befand sich ehemals ein Sportplatz, damit ist von einer vorliegenden Ertragsfähigkeit des Bodens grundsätzlich nicht auszugehen. Eine Verschlechterung ist somit auch hier nicht zu befürchten.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der unteren Bodenschutzbehörde grundsätzlich keine Bedenken gegen das Planverfahren bestehen.</p> <p>Die Hinweise zum Minimierungsgebot bei der Neuversiegelung wurden durch zweckmäßige Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung berücksichtigt. Die Bodenversiegelung wird damit gering gehalten.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf eine Bewertung der Bodenfunktionen verzichtet wird.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Beeinträchtigung der Wasserhaushaltsfunktion und die Naturnähe nicht zu befürchten ist.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Verschlechterung der Ertragsfähigkeit des Bodens nicht zu befürchten ist.</p>

<p>Zusammenfassend wird festgestellt, dass sich in Abwägung der Funktionen des Bodens aus § 2 Abs. 2 BBodSchG, hier natürliche Funktion des Bodens mit der Nutzungsfunktion, ergibt, dass für die weitere Planung kein, über das aus § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA resultierende Beschränken auf das Mindestmaß an Versiegelung des Bodens, besonderes Schutzbedürfnis besteht.</p> <p><u>untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Die untere Naturschutzbehörde hat keine Einwände gegen den vorliegenden Entwurf.</p> <p>Der Vorhabenträger plant auf dem Grundstück die Errichtung einer Stellplatzanlage für Wohnmobile. Der nördliche Bereich der Fläche ist im Landschaftsplan der Stadt Dessau-Roßlau als gesetzlich geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG ausgewiesen.</p> <p>Eine nochmalige Kartierung der Fläche durch ein Landschaftsplanungsbüro im Jahr 2016 hat diesen Sachverhalt bestätigt.</p> <p>Gemäß § 30 Abs.2 Nr.3 BNatSchG entspricht die Fläche dem Biotoptyp Trockenrasen.</p> <p>Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung des gesetzlich geschützten Biotops führen können.</p> <p>Durch den Verzicht einer Nutzung dieses Bereiches als Stellplatzanlage bleibt der geschützte Biotop erhalten. Ersatzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.</p> <p>Der gesetzlich geschützte Biotop stellt eine Habitatfläche für die Blauflügelige Ödlandschrecke dar, einer besonders geschützten Art gemäß Bundesartenschutzverordnung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der unteren Bodenschutzbehörde für die weitere Planung kein besonderes Schutzbedürfnis des Bodens besteht. Änderungen und Ergänzungen an der Planzeichnung und Begründung ergeben sich nicht.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Einwände gegen die vorliegende Planung bestehen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im nördlichen Bereich der Fläche das gesetzlich geschützte Biotop Trockenrasen ausgewiesen ist. In diesem Bereich der Fläche wird auf eine Nutzung als Stellplatzanlage verzichtet. Die Kennzeichnung dieses Biotops wurde in die Planzeichnung übernommen. Im betreffenden Bereich wird kein Sondergebiet dargestellt, sondern Grünfläche.</p>
---	---

Die Biotopfläche ist durch extensive Pflegemaßnahmen (2 bis 3-malige Mahd pro Jahr) zu erhalten. Die Kennzeichnung und Abgrenzung des vorhandenen gesetzlich geschützten Biotops wurde in den Entwurf der Planzeichnung übernommen.

Die naturschutzfachlichen Belange einschließlich Artenschutz werden im Umweltbericht abgearbeitet.

Westlich der geplanten Stellplatzanlage wurden Vorkommen der Zauneidechse festgestellt. Die kleinflächigen Biotope stellen wertvolle Habitate für diese Art dar. Diese Flächen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Am östlichen Rand der Vorhabenfläche befindet sich ein Nest der geschützten Roten Waldameise. Das Nest ist durch Absperren vor bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu schützen.

Die erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden in den Bebauungsplan übernommen.

untere Immissionsschutzbehörde

zum B-Plan:

Zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen durch die Nutzung der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage im B-Planverfahren liegt die „Schallimmissionsprognose zur Ermittlung der Geräuschbelastung mit der Quelle: Wohnmobilstellplatzanlage“ (Ing. Büro Dieter Busch, Bericht 2172/17/2 vom 19.01.2017) vor. Diesem Gutachten wird gefolgt.

Im Ergebnis wird die Einhaltung der Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005 in der Nachbarschaft ausgewiesen. Lediglich am maßgeblichen Immissionsort Hermann-Wäschke-Weg 15 a wird im „worst-case“ (Aufgabe der gewerblichen Nutzung - Tierarztpraxis und Fenster der schutzbedürftigen Nutzung auf der Grundstücksgrenze sind bauordnungsrechtlich zulässig sowie Nutzung des kritischen Stellplatzes 54 erforderlich, da die gesamte Wohnmobilstellplatzanlage voll ausgelastet ist) eine Überschreitung des zulässigen Maximalpegels nach TA Lärm um ca. 1 dB(A) prognostiziert. Diese

Der Hinweis zu den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen betrifft nicht das Planverfahren sondern die konkreten Baumaßnahmen im Rahmen der Realisierung des Vorhabens Wohnmobilstellplatz, also die Umsetzung der Planung. Die Informationen werden an den Vorhabenträger, den Betreiber der Wohnmobilstellplatzanlage, weitergegeben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der unteren Immissionsschutzbehörde dem vorliegenden Schallgutachten gefolgt wird und dementsprechend keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch das Vorhaben Wohnmobilstellplatzanlage zu erwarten sind.

Die auf den Ergebnissen des Schallgutachtens beruhenden angenommenen Randbedingungen für das Vorhaben wurden in die Planunterlagen zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 64 aufgenommen und im Durchführungsvertrag verbindlich geregelt (siehe Maßnahmen zum Immissionsschutz).

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ergeben sich keine Änderungen und Ergänzungen an den Planunterlagen.

geringfügige Überschreitung des Spitzenpegelkriteriums stellt aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine unzumutbare Beeinträchtigung dar, gerade auch in Kenntnis dessen, dass der Geräuschimmissionsbeurteilungspegel für die Stellplatznutzung an diesem kritischen Immissionsort deutlich unterhalb des Orientierungswertes für „Reine Wohngebiete - WR“ liegt.

Die vom Schallgutachter angenommenen Randbedingungen (Nutzungszeiten, Vorgabe einer Parkordnung für die 10 zusätzlichen Stellplätze [45-54] westlich der Zufahrt) sind im Rahmen der Festsetzungen zum B-Plan bzw. bei der Erteilung der Genehmigung der Stellplatzanlage entsprechend zu berücksichtigen

zum FNP:

Die 2. Änderung des FNP hat im Wesentlichen zum Inhalt, dass eine ursprünglich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz ausgewiesene Fläche neu als Sonderbaufläche und im nördlichen Teil weiterhin als Grünfläche dargestellt wird. In diesem Sondergebiet für Erholung ist die Errichtung einer Wohnmobilstellplatzanlage beabsichtigt. Die hinsichtlich der zu erwartenden Geräuschimmission im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb dieser Anlage der verursachten Auswirkungen auf die Schutzgüter werden im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren Nr. 64 „Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg“ detailliert untersucht.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegenüber der beabsichtigten Änderung des FNP grundsätzlich keine Bedenken. Durch geeignete Festsetzungen im B-Plan bzw. entsprechende Auflagen in der Genehmigung für die Stellplatzanlage kann sichergestellt werden, dass durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen in der Nachbarschaft verursacht werden können.

Die Ausführungen entsprechen einer Sachverhaltsdarstellung. Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die 2. Änderung des FNP Roßlau bestehen.

<p><u>untere Wasserbehörde</u></p> <p>Seitens der unteren Wasserbehörde wird dem B-Plan Nr. 64, der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dem Umweltbericht zum B-Plan ohne Nebenbestimmungen zugestimmt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der unteren Wasserbehörde dem B-Plan sowie der FNP-Änderung ohne Nebenbestimmungen zugestimmt wird. Änderungen und Ergänzungen an der Planzeichnung und Begründung ergeben sich nicht.</p>
<p>Stellungnahme vom 03.04.2023 zum Entwurf vom 15.11.2022</p>	<p>Vorschlag für die Abwägung</p>
<p>Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) hat im Wesentlichen zum Inhalt, dass eine ursprünglich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz ausgewiesene Fläche neu als Sonderbaufläche und im nördlichen Teil weiterhin als Grünfläche dargestellt wird. In diesem Sondergebiet für Erholung ist die Errichtung einer Wohnmobilstellplatzanlage beabsichtigt. Die hinsichtlich der zu erwartenden Geräuschimmission im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb dieser Anlage der verursachten Auswirkungen auf die Schutzgüter werden im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren Nr. 64 „Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg“ detailliert untersucht.</p> <p>Seitens des Amtes für Umwelt- und Naturschutz bestehen gegenüber der beabsichtigten Änderung des FNP grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde</u></p> <p>Durch geeignete Festsetzungen im B-Plan bzw. entsprechende Auflagen in der Genehmigung für die Stellplatzanlage kann sichergestellt werden, dass durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen in der Nachbarschaft verursacht werden können.</p> <p><i>An dieser Stelle wird auf die immissionsschutzrechtlichen Ausführungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 in der Stellungnahme vom 3. April 2023 verwiesen.</i></p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Amtes für Umwelt- und Naturschutz keine grundsätzlichen Bedenken die FNP-Änderung bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planzeichnung und der Begründung zur FNP-Änderung ergeben sich nicht.</p> <p>Die Hinweise zum vorhabenbezogenen B-Plan werden in der zugehörigen Abwägung berücksichtigt.</p>